

## Gesetz

### zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2017/2018)

Vom 20. Juli 2017

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2017 und 2018

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. Beamtinnen und Beamte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

##### § 2

##### Anpassung der Besoldung

(1) Um 2,8 Prozent werden ab 1. August 2017 erhöht

1. die Grundgehaltssätze nach dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2016 vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334), die in der Anlage 1 Nummer 1 bis 4 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) aufgeführt sind, mindestens jedoch um einen Erhöhungsbetrag von 75,15 Euro,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage ausgehend von den sich aus den Anlagen 4 und 5 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) ergebenden Beträgen,
3. die Beträge für den Familienzuschlag sowie die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 ausgehend von den sich aus der Anlage 2 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) ergebenden Beträgen.

(2) Die Anwärtergrundbeträge sowie die Anwärterbezüge erhöhen sich abweichend von Absatz 1 ab 1. August 2017 um 75,15 Euro, ausgehend von den sich aus der Anlage 3 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) ergebenden Beträgen.

(3) Um 2,24 Prozent werden ab 1. August 2017 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht.

(4) Ab dem 1. August 2018 werden die in Absatz 1 aufgeführten Dienst- und sonstigen Bezüge mit den sich ab dem 1. August 2017 ergebenden Beträgen um 3,2 Prozent erhöht.

(5) Ab dem 1. August 2018 werden die in Absatz 2 aufgeführten Anwärtergrundbeträge sowie die Anwärterbezüge mit den sich ab dem 1. August 2017 ergebenden Beträgen um 75 Euro erhöht.

(6) Ab dem 1. August 2018 werden der mit Absatz 3 erhöhte Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag jeweils mit den sich ab dem 1. August 2017 ergebenden Beträgen um 2,56 Prozent erhöht.

(7) Die Erhöhungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nach Maßgabe des § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, vermindert.

(8) Die Erhöhungen nach den Absätzen 1, 3, 4 und 6 gelten nach Maßgabe des Absatzes 7 entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen auf Grund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten,
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

(9) Die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Beträge der nach den Absätzen 1 bis 6 erhöhten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

##### § 3

##### Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei den am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach

§ 2 ausgehend von den sich aus den Grundgehaltssätzen nach dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2016 vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334), die in der Anlage 1 Nummer 1 bis 4 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) aufgeführt sind, ergebenden Beträgen entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, und für die in Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(2) Für nicht von Absatz 1 erfasste Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 2 entsprechend für die in § 2 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab dem 1. August 2017 um 2,7 Prozent und ab dem 1. August 2018 um 3,1 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

Für die Erhöhung ab 1. August 2017 gelten die Regelungen zu dem Mindestbetrag in § 2 Absatz 1 Nummer 1 letzter Teilsatz und § 2 Absatz 7 entsprechend.

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. August 2017 um 57,63 Euro und ab 1. August 2018 um 59,47 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 2 als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 60) geändert worden ist.

## Artikel 2

### Änderung des Sonderzahlungsgesetzes

Das Sonderzahlungsgesetz vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden in dem Klammerzusatz die Angabe „Abs. 1“ gestrichen und nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Sonderzahlung bemisst sich unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach der Besoldungsgruppe, die am 1. Dezember für die Bezügezahlung maßgebend ist. Sie beträgt im Jahr 2017

1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 1 000 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 berechnet, 500 Euro,
2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 800 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 400 Euro und
3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 300 Euro.

Ab dem Jahr 2018 beträgt die Sonderzahlung

1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 1 300 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 berechnet, 650 Euro,
  2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 900 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 450 Euro und
  3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 400 Euro.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden in dem Klammerzusatz die Angabe „Abs. 1“ gestrichen und nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge bemisst sich die Sonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn des Urlaubs; dies gilt auch, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, soweit das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.“
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
    - b) In Satz 3 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
  4. In § 9 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

## Artikel 3

### Änderungen weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

#### § 1

#### Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, wird die Angabe „3,18 Euro“ durch die Angabe „3,26 Euro“ ersetzt.

#### § 2

#### Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 3 § 2 des

Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „11,60 Euro“ durch die Angabe „11,90 Euro“, die Angabe „13,70 Euro“ durch die Angabe „14,06 Euro“, die Angabe „18,78 Euro“ durch die Angabe „19,27 Euro“ und die Angabe „25,90 Euro“ durch die Angabe „26,57 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „17,51 Euro“ durch die Angabe „17,97 Euro“, die Angabe „21,66 Euro“ durch die Angabe „22,22 Euro“, die Angabe „25,73 Euro“ durch die Angabe „26,40 Euro“ und die Angabe „30,05 Euro“ jeweils durch die Angabe „30,83 Euro“ ersetzt.

#### **Artikel 4** **Weitere Änderungen weiterer** **besoldungsrechtlicher Vorschriften**

##### § 1

Änderung der Verordnung über die  
Gewährung von Erschwerniszulagen

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 3 § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „3,26 Euro“ durch die Angabe „3,36 Euro“ ersetzt.

##### § 2

Änderung der Verordnung über die Gewährung  
von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 3 § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „11,90 Euro“ durch die Angabe „12,28 Euro“, die Angabe „14,06 Euro“ durch die Angabe „14,51 Euro“, die Angabe „19,27 Euro“ durch die Angabe „19,89 Euro“ und die Angabe „26,57 Euro“ durch die Angabe „27,42 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „17,97 Euro“ durch die Angabe „18,55 Euro“, die Angabe „22,22 Euro“ durch die Angabe „22,93 Euro“, die Angabe „26,40 Euro“ durch die Angabe „27,24 Euro“ und die Angabe „30,83 Euro“ jeweils durch die Angabe „31,82 Euro“ ersetzt.

#### **Artikel 5** **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B) des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
  - a) In Besoldungsgruppe A 14 wird die Amtsbezeichnung „Kanzler“ einschließlich der Funktionszusätze „– der „Alice Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik –“, „– der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ –“, „– der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ –“ und „– der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) –“ gestrichen.
  - b) In Besoldungsgruppe A 15 wird die Amtsbezeichnung „Kanzler“ einschließlich der Funktionszusätze wie folgt gefasst:

„Kanzler

- der „Alice Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik –
  - der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ –
  - der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ –
  - der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) –“.
- c) In Besoldungsgruppe A 16 werden bei der Amtsbezeichnung „Kanzler“ die Funktionszusätze „– der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin –“ und „– der Beuth-Hochschule für Technik Berlin –“ durch den Funktionszusatz „– der Hochschule für Wirtschaft und Recht –“ ersetzt.
2. Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
    - a) In Besoldungsgruppe B 2 werden bei der Amtsbezeichnung „Kanzler“ nach dem Funktionszusatz „– der Universität der Künste Berlin –“ folgende Funktionszusätze angefügt:  
„– der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin –“  
„– der Beuth-Hochschule für Technik Berlin –“.
    - b) In Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Kanzler“ mit den Funktionszusätzen „– der Freien Universität Berlin –“, „– der Humboldt-Universität zu Berlin –“ und „– der Technischen Universität Berlin –“ gestrichen.
    - c) In Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Generaldirektor des Deutschen Historischen Museums und Professor“ folgende Amtsbezeichnung mit folgenden Funktionszusätzen eingefügt:  
„Kanzler  
– der Freien Universität Berlin –  
– der Humboldt-Universität zu Berlin –  
– der Technischen Universität Berlin –“.

#### **Artikel 6** **Überleitung**

Soweit sich durch Artikel 5 die Einstufung der Ämter von Kanzlerinnen und Kanzlern der Hochschulen ändert, werden die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Funktion der Kanzlerin oder des Kanzlers einer Hochschule befindlichen Beamtinnen und Beamten in die nach Artikel 5 jeweils vorgesehenen Besoldungsgruppen übergeleitet; die jeweilige Amtsbezeichnung bleibt unverändert.

#### **Artikel 7** **Generalklausel**

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, so erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

#### **Artikel 8** **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 4 tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 2017

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r